

Bensberg, im Januar 2018

Förderverein Villa Wichtel (e.V.)

Kardinal-Schulte-Str. 27

51429 Bergisch Gladbach

**Satzung für den  
Förderverein Villa Wichtel e.V.  
Kardinal-Schulte-Str. 27  
51429 Bergisch Gladbach**

**§1**

**Name und Sitz des Vereines**

Der Förderverein Villa Wichtel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach/Bensberg.

**§2**

**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der AWO Kindertageseinrichtung Villa Wichtel, Kardinal - Schulte - Str.27, 51429 Bergisch Gladbach.

Bensberg, im Januar 2018

Des Weiteren Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Projekte und Anschaffungen, die der Förderung der Kinder dienen.

Sowie Finanzierung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Theaterbesuche, Bahnfahrten, Museumsbesuche, Kinderkonzerte etc.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Überschüsse und/oder Guthaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile.

Sollten zum Ende des Geschäftsjahres Guthaben vorhanden sein, so sind diese in den folgenden Jahren satzungsgemäß zu verausgaben. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden. Die Arbeit für den Förderverein ist ehrenamtlich.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Eltern der Kinder der Kindertageseinrichtung und andere natürliche und juristische Personen, die dem Zweck des Fördervereins zu dienen bereit sind, können Mitglieder des Vereins werden.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand des Fördervereins auf schriftlichen Antrag. Berufung gegen den Beschluss an die nächste Mitgliederversammlung ist schriftlich zulässig. Der Ausschluss ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Bensberg, im Januar 2018

## **§4**

### **Beiträge/Geschäftsjahr**

Der Mindestbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung durch Beschluss festgelegt. Für das erste Geschäftsjahr (Rumpfsjahr vom 01.04. bis 31.12.2018) beträgt dieser 15 EUR (in Worten: fünfzehn).

Durch Nichtzahlung des Beitrages verliert das Mitglied Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr beginnt entsprechend dem Kalenderjahr am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Ab Gründungsdatum des Fördervereins beginnt ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember 2018. Am 01. Januar 2019 beginnt dann das folgende Geschäftsjahr.

## **§5**

### **Vorstand des Fördervereins**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

1. Vorsitzende/er
2. Kassenwart/in
3. Schriftführer/in

Der/ die jeweilige Leiter/in der Kindertageseinrichtung kann an den Sitzungen des Vorstandes nur mit beratender Stimme teilnehmen. Dies geschieht auf besondere Einladung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist berechtigt den Verein bis zu einem Betrag von EURO 50.- allein zu vertreten.

Bensberg, im Januar 2018

Von einem Gesamtbetrag von über 50.- EURO für ein einzelnes Projekt sind nur der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigt.

Über Projekte mit einem Gesamtbetrag von über 250.- EURO entscheidet der Gesamtvorstand. Übersteigt der Gesamtbetrag pro Projekt 500,- EURO so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand kann der/ dem Leiter/in der Kindertageseinrichtung eine Vertretungsvollmacht für Beträge bis 100,- EURO einräumen. Dies geschieht durch schriftliche Bestätigung. Die genannten Vertretungsvollmachten gelten nur im Innenverhältnis.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 1 Geschäftsjahr gewählt.

Die Amtszeit endet jeweils mit der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 5a**

### **Kontovollmachten**

Der / die 1. Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in erhalten Kontovollmacht über das Vereinskonto und sind berechtigt, die jeweils benötigten Beträge vom Konto abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen.

Hierbei reicht die mündliche Auftragserteilung des Vorstandes aus. Über die jeweiligen Transaktionen und die Verwendung der Beträge sind entsprechende Belege beizubringen.

Bensberg, im Januar 2018

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

Je Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung mit Berichterstattung, Entlastung und Wahl des Vorstandes statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Entlastung und Wahlen (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Ergebnisbericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen zu den Vorstandsämtern
- e) Wahl des Kassenprüfers

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind zu den Unterlagen des Fördervereins zu nehmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bensberg, im Januar 2018

## **§7**

### **Ablauf der Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

## **§8**

### **Auflösung des Fördervereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der AWO Kindertagesstätte Villa Wichtel oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Anfallsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2018

Erste Vorsitzende: Anja Fernkorn

Kassenwart/in: Janne Rath

Schriftführer/in: Christine Eschbach